

COVID-19- PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR DIE SPORTAUSÜBUNG

Stand: 18.05.2021 – Änderungen vorbehalten!

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Öffnungsverordnung der Bundesregierung, die mit 19.05.2021 in Kraft tritt, ist das Betreten von Sportstätten zum Zwecks der Ausübung von Sport unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Wir als SPORTUNION Südstadt sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, TrainerInnen und SportlerInnen setzen! Deshalb gilt, dass SportlerInnen, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen, nicht am Sportbetrieb teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

Tabelle 1: COVID-19 Symptome¹

Häufigste Symptome	Seltene Symptome
Fieber	Gliederschmerzen
Trockener Husten	Halsschmerzen
Schnupfen	Kopfschmerzen
Müdigkeit	Durchfall
Störung/Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns	Appetitlosigkeit
Lungenentzündung	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit

Jeder am Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

¹ Quelle: Robert Koch Institut: <https://bit.ly/3ew5ocf>

Verantwortlichkeiten – COVID-19-Beauftragte/r

- Matthias Schweighardt
- turnen@union-suedstadt.at

Vorgaben laut Verordnung

- In geschlossenen Räumen müssen **pro Kunde 20m²** zur Verfügung stehen.
- Die Sportstätte darf nur im Zeitraum **zwischen 05:00 und 22:00 Uhr** betreten werden.
- Der Zutritt zur Sportstätte ist nur Personen gestattet, die einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** vorweisen können, d.h.
 - ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (nicht älter als 24h) oder
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests (nicht älter als 48h) oder
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (nicht älter als 72h) oder
 - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 oder
 - ein Nachweis nach §4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde oder
 - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für
 - Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 - Kinder, die eine Primarschule besuchen.
- Der Kunde hat
 - ausgenommen bei der Sportausübung und in Feuchträumen eine **FFP2-Maske** zu tragen und
 - gegenüber Personen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen **Abstand von mindestens 2m** einzuhalten. Der Mindestabstand darf unterschritten werden
 - bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
 - für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie
 - bei der erforderlichen Sicherheits- und Hilfeleistungen.
- Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für
 - Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wobei **Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr** stattdessen einen **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen haben.
- Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind verpflichtet, zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung der Sportstätte folgende Daten bekanntzugeben:
 - Vor- und Familiennamen und
 - Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

1. Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen

- Beim Betreten und beim Aufenthalt in der Sportstätte ist der Mindestabstand von 2m einzuhalten sowie eine FFP2-Maske zu tragen. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren. Wir bitten die Kleinen, sofern möglich, trotzdem eine Maske zu tragen, um das Infektionsrisiko weiter zu minimieren. Bei der Sportausübung kann die Maske abgenommen werden. Beim Betreten des Turnsaals ist die Maske zu tragen!
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Die Garderoben sind geschlossen. Bitte komme bereits umgezogen und nimm deine eigene Trinkflasche mit. Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren beim Betreten und Verlassen sowie vor und nach jedem Training/Spiel. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen.
- Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden kann, sind sowohl von der TrainerIn als auch vom Mitglied eine FFP2-Maske zu tragen (ausgenommen, wenn das Mitglied unter 14 Jahre alt ist).
- Ansammlungen vor und in der Sportstätte sind zu vermeiden.
- Für Personen über 10 Jahre gilt: Du kannst kommen, wenn du geimpft, getestet oder genesen bist. Erwachsene und „Begleitpersonen“, die das Gebäude betreten, müssen ebenfalls einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen.
- Kinder unter 10 Jahre müssen offiziell nicht getestet sein. Um das Infektionsrisiko weiter zu minimieren, bitten wir alle unter 10-jährigen (sofern möglich) einen Test zu machen. Für kleine Kinder gibt es auch schmerzlose Lollypop-Tests.
- Beim (Groß-)Eltern-Kind-Turnen ist EINE Betreuungsperson in der Halle erlaubt. Die Betreuungsperson muss auch während der Einheit eine Maske tragen. TrainerInnen sind in der Halle von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Warte vor dem Eingang, bis du von einer Person aus dem TrainerInnenteam abgeholt wirst – bitte sei pünktlich. Alle TeilnehmerInnen des vorherigen Kurses müssen außerhalb des Schulgebäudes sein, bevor die neue Gruppe (gesammelt mit einer Trainerin) die Sportstätte betritt. Damit keine Vermischung stattfindet, werden die Kurse in der Halle um ??:50 bzw ??:20 (5 Minuten früher als ausgeschrieben) beendet. Bitte hole dein Kind rechtzeitig ab.
- Das gewohnte Zuschauen über unsere Tribüne ist nicht möglich. Der Zugang zur Tribüne ist bis auf Weiteres geschlossen.
- Besonders wichtig: Wer krank ist, bleibt Zuhause! TrainerInnen dürfen kränkliche Kinder ohne Absprache nach Hause schicken! Sollte in deinem Umfeld oder in deiner Familie Corona-Verdacht bestehen oder du selbst einen positiven Test erhalten, muss die Sportunion Südstadt umgehend unter turnen@union-suedstadt.at informiert werden!
- Personen, die sich länger als 15 Minuten in unserer Sportstätte aufhalten, werden, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung notiert. Erhoben wird Vor- und Familiennamen, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Sportstätte. Diese Daten werden der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung bzw. des Sportstättenbetreibers einzuhalten.

2. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training gestattet bzw. ist ein ggf. laufendes Training sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
- die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung kontaktieren.

Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt befolgen.

Beispielhaft für das Konzept können hier die [Empfehlungen des BMBWF](#) verwendet werden, und sollten beim Auftreten eines **Verdachts- oder Krankheitsfalls** unbedingt eingehalten werden:

Szenario A: Betroffene/r ist anwesend (Bsp. für Checkliste A)

- Der Verdachtsfall ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen.
- Die Vereinsführung muss sofort den Vereinsarzt sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt) informieren und mit ihr alle weiteren Schritte vereinbaren.
- Ist ein/e Minderjährige/r betroffen, informiert die Vereinsführung unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen.
- Die weitere Vorgehensweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt mit der betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Szenario B: Betroffene/r ist nicht anwesend (Bsp. für Checkliste Szenario B)

- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zuhause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.
- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren die Vereinsführung.
- Unmittelbar danach sind von der Vereinsführung der Vereinsarzt und die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Wir empfehlen allen Vereinen, schon im Vorfeld die Kontaktdaten der zuständigen Gesundheitsbehörden einzuholen, um im Verdachtsfall alle notwendigen Informationen bereitzuhaben.

3. Regelung betreffend Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Die Sanitäranlagen sind grundsätzlich geschlossen und nur im Notfall zu benutzen.
- Für die Nutzung von WC-Anlagen, Garderoben und Duschen gelten die Einhaltung des 2m-Mindestabstands sowie die bereits beschriebenen Punkte.

7. Regelung zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

- In neuralgischen Bereichen wie Eingangs-/Ausgangsbereich, Garderoben, sowie Sanitäranlagen wird mittels Hinweisschildern auf die Einhaltung des Mindestabstandes hingewiesen.
- Warte vor dem Eingang, bis du von einer Person aus dem TrainerInnenteam abgeholt wirst – bitte sei pünktlich. Alle TeilnehmerInnen des vorherigen Kurses müssen außerhalb des Schulgebäudes sein, bevor die neue Gruppe (gesammelt mit einer Trainerin) die Sportstätte betritt. Damit keine Vermischung stattfindet, werden die Kurse in der Halle um ??:50 bzw ??:20 (5 Minuten früher als ausgeschrieben) beendet. Bitte hole dein Kind rechtzeitig ab.
- Für wartende BesucherInnen ist ausreichend Platz, vorrangig im Freien, vorgesehen.

Jedes am Trainingsbetrieb teilnehmende Mitglied ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!